

Aktenzeichen: 4 AZR 393/79

Bundesarbeitsgericht Vierter Senat Urteil vom 10. Februar 1982
Az. 4 AZR 393/79

I. Arbeitsgericht Ulm Urteil vom 3. November 1978
Az. 2 Ca 576/76

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg Urteil vom 2. Februar 1979
Az. 5 Sa 171/78

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort: Keine Rechtskraftwirkung bei Eingruppierungs-
streitigkeit

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. II a; ZPO § 322
(Architekt in Hochbauamt)

Leitsätze:

1. Wird in einem Vorprozeß rechtskräftig festgestellt, daß einem Angestellten Vergütung nach VergGr. III BAT zusteht, entfaltet dieses Urteil keine Rechtskraftwirkung für den Anspruch des Angestellten auf Vergütung nach VergGr. II a BAT in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung.
2. Die Feststellung, daß sich ein Angestellter durch das Maß seiner Verantwortung erheblich aus den Tätigkeitsmerkmalen der vorhergehenden Vergütungsgruppe heraushebt, zwingt nicht zu der Annahme, daß auch die Tätigkeitsmerkmale i.S. von § 22 Abs. 2 BAT in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung erfüllt sind; bis zum 31. Dezember 1974 genügte nämlich, daß der Angestellte überhaupt innerhalb einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit mit entsprechenden Tätigkeiten zu beschäftigen war. Seit dem 1. Januar 1975 müssen dagegen mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge vorliegen, die den Tätigkeitsmerkmalen der höheren Vergütungsgruppe entsprechen. Eine "automatische" Höhergruppierung scheidet daher auch bei wörtlicher Übernahme von Tätigkeitsmerkmalen in eine höhere Vergütungsgruppe aus.
3. Mehrere Arbeitsvorgänge sind nach § 22 Abs. 2 Unterabsatz 2 Satz 2 BAT auch daraufhin zusammen zu beurteilen, ob sie das Tätigkeitsmerkmal "besonderes Maß der Verantwortung" erfüllen. Das kann auch für die Frage gelten, ob die gesamte Tätigkeit eines Angestellten "akademischen Zuschnitt" hat.



4 AZR 393/79
5 Sa 171/78 Baden-Württemberg

Verkündet
am 10. Februar 1982

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 2. Februar 1979 - 5 Sa 171/78 - aufgehoben.

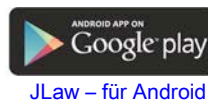
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger gehört der Gewerkschaft ÖTV an. Er hat nach seinem Abitur ein 13-semestriges Studium der Architektur an der Technischen Hochschule Stuttgart ohne Studienabschluß absolviert. Seit dem Jahre 1956 steht er als technischer Angestellter in den Diensten des beklagten Landes. Seit dem Jahre 1957 ist er beim Staatlichen Sonderbauamt U bzw. nach dessen Errichtung beim Staatlichen Hochbauamt II U beschäftigt. Am 9. November 1961 wurde der Kläger in die Architektenliste eingetragen. Aufgrund eines von ihm in einem Vorprozeß erstrittenen rechtskräftigen Urteils des Arbeitsgerichts U vom 2. Februar 1971 - 2 Ca 393/69 - erhält der Kläger seit dem 1. Januar 1967 Vergütung nach VergGr. III BAT. Seine mit Schreiben vom 22. Oktober 1973 und 30. Juli 1975 gestellten Anträge auf Höhergruppierung nach VergGr. II a BAT sind erfolglos geblieben.

Zusammen mit dem damaligen stellvertretenden Amtsleiter des Staatlichen Hochbauamtes II U erstellte der Kläger im Jahre 1973 ein Gutachten über das unter Denkmalschutz stehende Reduit-Gebäude innerhalb der Wilhelmsburg der ehemaligen Bundesfeste U, das die Untersuchung des baulichen Zustandes, die Überprüfung künftiger Nutzungsmöglichkeiten und eine Schätzung der für die Nutzbarmachung anfallenden Kosten zum Gegenstand hatte. Aufgrund dieses Gutachtens bearbeitete der Kläger in den Jahren 1974 bis 1976 Aufgaben im Rahmen des Projekts "Grundinstandsetzung des Reduit-Gebäudes", die 70 - 80 % seiner Gesamtarbeitszeit in Anspruch nahmen. Der Kläger, der in den Geschäftsverteilungsplänen 1975 und 1976 seiner Beschäftigungsbehörde als "Projektleiter" bezeichnet wurde, hatte dabei nacheinander folgende, überwiegend Voruntersuchungen betreffende Aufgaben zu erledigen:

1975

1. Gesamtflächenuntersuchung des Reduit-Gebäudes (Nutz-, Verkehrs-, Sanitär-, Sozial- und Lagerflächen). Dabei hatte der Kläger unter Verwendung der zum Gutachten aus dem Jahre 1973 gefertigten Pläne die Gesamtfläche des Gebäudes in Grundrißplänen nach den vorgenannten Flächenarten aufzuteilen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

2. Aufstellung einer Haushaltsunterlage für den Ausbau des Westflügels, Achse 12 - 25, zur Unterbringung der Dienststellen der Standortverwaltung U . Im Rahmen dieser Aufgabe führte der Kläger eine Voruntersuchung über die Nutzung des Westflügels des Reduit-Gebäudes nach einem Raumbedarfsprogramm der Standortverwaltung U mit einem geschätzten Kostenaufwand von 4,37 Millionen DM durch, wobei die angesetzten Preise mit Fachingenieuren des Bauamtes abgestimmt wurden. Als Grundlage für die Kostenermittlung dienten dem Kläger die Erfahrungswerte aus der Herstellung einer Musterachse sowie die Kostenermittlungen des Ingenieurbüros E und Partner, die seit April 1975 mit der Planung der fachtechnischen Gewerke (Heizung, Lüftung, Sanitär, Elektro) befaßt waren.
3. Baufachliche Untersuchung und Gutachten über die Nutzung der Kienlesbergkaserne U als Schul- und Internatsgebäude der Bundeswehr (innere Raumveränderungen zum Zwecke der beabsichtigten Nutzung). Diese Aufgabe stand in keiner Beziehung zu den Planungen im Zusammenhang mit dem Reduit-Gebäude.
4. Kostenschätzung nach Gesamtplanung, Endbelegung und Ausbau der Wilhelmsburg-Kaserne (Teilbereich "Reduit"). Auf der Grundlage des im Jahre 1973 gefertigten Gutachtens und durch Hochrechnung des vom Kläger für den Ausbau des Westflügels geschätzten Kostenaufwandes ermittelte der Kläger den Kostenaufwand für den Ausbau des gesamten Reduit-Gebäudes unter Ansatz eines Anpassungszuschlags für die inzwischen eingetretenen Preiserhöhungen.

1976

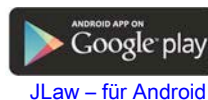
1. Vorbereitung und Ausschreibung der Dachinstandsetzung des Reduit-Gebäudes durch den Architekten D , wobei der Kläger der verantwortliche Kontaktmann des Bauamtes zu diesem Architekten war.
2. Verschiedene Planungsuntersuchungen im Zusammenhang mit dem Reduit-Gebäude (Planung von Verteilerküche, Speisesälen, Cafeteria und eines Vortragssaals für 200 Personen) sowie Planung der Fassadengestaltung, Fensterausbildung und Fensterausbrüche im Erdgeschoß des Ost- und Westflügels in Verbindung mit dem Amt für Denkmalspflege, wobei dem Kläger vom Amt für Denkmalspflege ein Diplomingenieur als Mitarbeiter beigegeben war.
3. Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens für die Grundinstandsetzung und den Ausbau des Reduit-Gebäudes, wobei der Kläger zusammen mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

einem Diplomingenieur des Bauamtes eine Planzusammenstellung mit Erläuterungsbericht fertigte.

4. Submission Dachinstandsetzung Redit.
5. Fertigung einer Haushaltsunterlage und eines Nachtrages zur Dachinstandsetzung des Redit-Gebäudes wegen inzwischen eingetretener Kostenerhöhungen.
6. Neue Kostenschätzung für die Grundinstandsetzung und den Ausbau der Gesamtanlage (Zusammenfassung der vorhergehenden Kostenermittlungen durch den Kläger unter Einbeziehung der Leistungen der Architekten D und E).

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, daß er aufgrund dieser Tätigkeiten Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II a BAT habe. Das ergebe sich schon aus dem Urteil des Arbeitsgerichts U vom 2. Februar 1971 - 2 Ca 393/69 -, wonach rechtskräftig festgestellt sei, daß er ab 1. Januar 1967 mit Tätigkeiten zu beschäftigen sei, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung aus der früheren VergGr. IV a BAT herausheben. Er erfülle auch die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppen 1 und 8. Insoweit sei zunächst davon auszugehen, daß sämtliche von ihm in den Jahren 1975 und 1976 erledigten Aufgaben als untrennbare Einheit und damit als einheitlicher Arbeitsvorgang "Grundinstandsetzung des Redit-Gebäudes" zu qualifizieren seien. Dieser einheitliche Arbeitsvorgang sei im Zusammenhang mit dem im Jahre 1973 erstatteten Gutachten zur Frage der künftigen Nutzungsmöglichkeiten des Redit-Gebäudes zu sehen, so daß alle Tätigkeiten, die er seit 1973 erledigt habe, als einheitliche Gesamtaufgabe und damit als einheitlicher Arbeitsvorgang zu bewerten seien. Obwohl er über keine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung verfüge, erfülle er die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 1, weil er aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen, die er sich im Studium und der nachfolgenden Tätigkeit bei Architekten und dem beklagten Land angeeignet habe, entsprechende Tätigkeiten ausübe. Bei der Grundinstandsetzung des Redit-Gebäudes handele es sich nämlich

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

um ein überdurchschnittlich schwieriges Projekt mit akademischem Zuschnitt, mit dessen Planung normalerweise ein Diplomingenieur hätte betraut werden müssen.

Der Kläger hat weiter die Auffassung vertreten, daß er zumindest die Voraussetzungen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 erfülle. Insoweit sei zu beachten, daß er das Gutachten im Jahre 1973 zusammen mit dem damaligen stellvertretenden Amtsleiter aus eigenem Antrieb ohne Auftrag erstellt habe. Auch wenn bei jeder Planung und Baumaßnahme der Amtsvorstand und sein Stellvertreter führend mitgewirkt und richtungweisende Anordnungen erteilt hätten, habe dies nicht sein hohes Maß an Verantwortung bei der von ihm im übrigen selbständig erledigten Planung, Durchführung und Koordinierung aller im Zusammenhang mit dem Reduit-Gebäude stehenden Aufgaben beeinträchtigt. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die Instandsetzung und Nutzbarmachung dieses historischen, unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes, die im Brennpunkt des öffentlichen Interesses stehen, zu den schwierigsten Tätigkeiten auf dem Bausektor gehören, wobei darauf hinzuweisen sei, daß sich die Kostenanschläge für die Baumaßnahme "Reduit" auf insgesamt 33 Millionen DM beliefen und seine Aufgabe somit bedeutsame Auswirkungen auf die Belange des Dienstherrn und die Allgemeinheit habe. Damit hebe er sich schon nach den eigenen Richtlinien des beklagten Landes durch das Maß seiner Verantwortung aus der VergGr. III BAT heraus, was sich auch aus dem besonderen Schwierigkeitsgrad der Gesamtaufgabenstellung ergebe.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, den Kläger ab dem 1. Januar 1975 nach der VergGr. II a BAT zu bezahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt. Es hat die Ansicht vertreten, daß sich der Kläger nicht auf das rechtskräftige Vorprozeßurteil des Arbeitsgerichts U vom 2. Februar 1971 stützen könne, weil sein jetziges Klagebegehren einen anderen Streitgegenstand betreffe und damit von der materiellen Rechtskraft dieses Vorprozeßurteils nicht erfaßt werde. Der Kläger erfülle aber auch nicht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT, wobei als jeweils eigenständige Arbeitsvorgänge die dem



- 6 -

Kläger in den Jahren 1975 und 1976 übertragenen Einzelaufgaben maßgebend seien. Dagegen komme es auf das im Jahre 1973 erstattete Gutachten, für das der damalige stellvertretende Amtsvorstand hauptverantwortlich gewesen sei, nicht entscheidend an. Die genannten Einzelaufgaben hätten keinen akademischen Zuschnitt, weil es sich hierbei um Tätigkeiten gehandelt habe, die normalerweise einem Bauingenieur übertragen würden. Sie entsprächen auch nicht den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8, bei der es sich um eine besonders herausgehobene Spitzengruppe handele, die eine besonders weitreichende, hohe Verantwortung verlange. Diese besondere Verantwortung lasse sich nicht aus der Bezeichnung des Klägers als "Projektleiter" herleiten, zumal tatsächlich der stellvertretende Amtsvorstand Projektleiter gewesen sei. Die einzelnen Aufgaben des Klägers hätten auch keine bedeutsamen Auswirkungen auf die Belange des Dienstherrn oder die Allgemeinheit, weil der Ausbau des Reduit-Gebäudes nicht stattfinde und es sich deshalb bei den vom Kläger ausgearbeiteten Plänen um reine Schubladenpläne handele. Zudem hätten sich die Aufgaben des Klägers auf eine bereits vorhandene Baumasse bezogen, die relativ wenig Spielraum für eigene planerische Gestaltung gelassen habe. Schließlich entsprächen auch die bei den einzelnen Aufgaben des Klägers jeweils veranschlagten Kosten ihrem Volumen nach nicht den vom beklagten Land aufgestellten Richtlinien für eine Eingruppierung in die VergGr. II a BAT.

Das Arbeitsgericht hat nach Einholung eines Sachverständigen-gutachtens die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 12.641,40 DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger weiter beantragt, die monatlich nachzuzahlenden Vergütungsunterschiede mit jeweils 4 % seit ihrer Fälligkeit zu verzinsen. Das Landes-arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

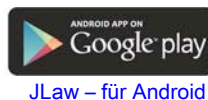
Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben. Sie führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß der Kläger in den Jahren 1975 und 1976 mit den ihm jeweils nacheinander übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Nutzbarmachung des Reduit-Gebäudes jeweils für sich unterschiedliche Arbeitsvorgänge zu erledigen gehabt hat. Es führt aus, daß diese Tätigkeiten unter Einschluß von Zusammenhangsarbeiten bezogen auf den gesamten Aufgabenkreis des Klägers und bei Berücksichtigung einer vernünftigen sinnvollen praktischen Lösung eine nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare sowie tarifrechtlich selbständig bewertbare Arbeitseinheit darstellten und jeweils für sich zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führten; der Kläger sei nämlich jeweils nach Erledigung eines solchen Auftrages i.S. eines Arbeitsvorganges mit dem nächsten Auftrag zur Bearbeitung betraut worden. Jeder dieser Aufträge und damit der entsprechenden Arbeitsvorgänge habe zu einem bestimmten vom Land geforderten und für sich verwertbaren Arbeitsergebnis geführt. Das gelte für die Gesamtflächenuntersuchung, für die Aufstellung von Haushaltsunterlagen, die Erstellung baufachlicher Untersuchungen und die Gutachten über die Nutzung der Kienlesbergkaserne in U , für Kostenschätzungen, für die Vorbereitung und Ausschreibung der Sachinstandsetzung, für die einzelnen Planungsuntersuchungen, die Vorlage zum Baugenehmigungsverfahren, die Erarbeitung einer Haushaltsunterlage und die Erstellung neuer Kostenschätzungen. Jede dieser Aufgaben hätte für sich genommen von einem Angestellten ordnungsgemäß erledigt werden können, sie hätten auch unterschiedlichen Personen übertragen werden können. Die Zusammenfassung in der Person des Klägers sei weder geboten gewesen noch aufgrund der Berücksichtigung einer sinnvollen praktischen Verwaltungsübung notwendig.

Entgegen der Auffassung der Revision geht damit das Berufungsgericht vom zutreffenden Rechtsbegriff des Arbeitsvorganges aus, wie er aus § 22 BAT i.d.F. des 37. Änderungstarifvertrages vom 17. März 1975 einschließlich der hierzu ergangenen Protokollnotiz zu entnehmen ist. Das Berufungsgericht hält sich auch damit an die Rechtsprechung des Senats zum Arbeitsvorgang (vgl. BAG AP Nr. 33 zu §§ 22, 23 BAT 1975 m.w.N.), die es ausdrücklich in Bezug nimmt und auch bei der Subsumtion nicht wieder verlassen hat. Das Landesarbeitsgericht konnte nämlich davon ausgehen, daß



- 8 -

die dem Kläger jeweils getrennt übertragenen einzelnen Aufgaben jeweils für sich zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führen und eine tarifrechtlich selbständig bewertbare und abgrenzbare Arbeitseinheit darstellen.

Aufgrund der Bewertung der einzelnen Arbeitsvorgänge kommt dann das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß keiner dieser Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. II a Fallgruppe 1 und Fallgruppe 8 entspricht. Eine Zusammenfassung aller Arbeitsvorgänge zu einem einheitlichen Arbeitsvorgang und einem sich daraus ergebenden akademischen Zuschnitt bzw. einer entsprechenden Verantwortung, mit der sich der Kläger aus VergGr. III herausheben könne, lehnt das Landesarbeitsgericht ab.

Trotzdem kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß der Kläger Anspruch auf Vergütung nach der begehrten Vergütungsgruppe II a BAT habe, weil durch das rechtskräftige Urteil des Arbeitsgerichts U vom 2. Februar 1971 - 2 Ca 393/69 - feststehe, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale erfülle, die jetzt in VergGr. II a Fallgruppe 8 BAT enthalten seien. Nach diesem Urteil habe sich die vom Kläger auszuübende Tätigkeit nach dem 1. Januar 1967 durch das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung erheblich aus den jeweils nächstniedrigeren Vergütungs- und Fallgruppen herausgehoben. Damit stehe rechtskräftig fest, daß das beklagte Land nicht mehr berechtigt gewesen sei, ohne Zustimmung des Klägers und ohne Änderungskündigung dem Kläger Tätigkeiten mit geringerer tarifrechtlicher Wertigkeit zuzuweisen, und daß das beklagte Land nicht mehr behaupten könne, die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit entspreche nicht den Merkmalen der früheren VergGr. III Fallgr. 2. Über diese das rechtskräftige Urteil tragenden Entscheidungsgründe könne nicht mehr neu und jedenfalls nicht mehr anders und abweichend entschieden werden, so daß sich die Rechtskraft auch hierauf erstrecke. Das beklagte Land sei auch gegen den Willen des Klägers nicht befugt, ihn mit Tätigkeiten zu beschäftigen, die im Verhältnis zur VergGr. II a Fallgruppe 8 geringerwertig seien.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Das ist rechtsfehlerhaft. Zutreffend wendet die Revision demgegenüber ein, daß sich die Rechtskraft des Vorprozeßurteils vom 2. Februar 1971 nicht auf die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a BAT erstreckt. Vielmehr steht nach diesem Urteil lediglich fest, daß der Kläger nach VergGr. III BAT zu vergüten ist. Auch im Zusammenhang mit der Begründung dieses Urteils des Arbeitsgerichts U steht nur fest, daß dem Kläger wegen damaliger Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der früheren VergGr. III BAT Vergütung nach dieser Vergütungsgruppe zusteht. Der Kläger begehrt aber jetzt Vergütung nach VergGr. II a BAT. Hierauf erstreckt sich die Rechtskraft dieses Urteils des Arbeitsgerichts U nicht. Vielmehr muß neu geprüft werden, ob der Kläger die Voraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale dieser VergGr. II a BAT erfüllt (vgl. BAG AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT). Die Tatsache allein, daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT in der damaligen Fassung nunmehr in Fallgruppe 8 der VergGr. II a BAT übernommen worden sind, rechtfertigt es nicht, die Rechtskraft hierauf zu erstrecken, da die Entscheidungsgründe nur im Zusammenhang mit dem Tenor zu sehen sind und deshalb für sich allein nicht feststellen, daß der Kläger diese unbestimmten Rechtsbegriffe mit seiner Tätigkeit erfüllt.

Das gilt umsomehr, als zwar die Tätigkeitsmerkmale unverändert aus der alten VergGr. III jetzt in VergGr. II a Fallgruppe 8 übernommen worden sind, die Voraussetzungen hierfür sich jedoch geändert haben. §§ 22, 23 BAT gelten nämlich nicht mehr in der früheren Fassung, zu der das Urteil vom 2. Februar 1971 ergangen ist, sondern verlangen jetzt andere Voraussetzungen für die Eingruppierung in die VergGr. II a BAT. Diese Rechtsänderung zwingt dazu, unter dem Gesichtspunkt des § 22 Abs. 2 BAT in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung neu und unabhängig von dem früheren Urteil zu prüfen, ob der Kläger die Voraussetzungen für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale aufgrund der auszuübenden Tätigkeit erbracht hat.

Das Landesarbeitsgericht führt zwar auch aus, daß dem Kläger ohne seine Zustimmung oder ohne Änderungskündigung keine Tätigkeiten mit geringerer tarifrechtlicher Wertigkeit zugewiesen werden könnten und das beklagte Land auch nicht befugt sei, den Kläger mit Tätigkeiten zu beschäftigen, die verglichen



- 10 -

mit denen der VergGr. II a Fallgr. 8 BAT geringerwertig seien. Das folgert das Landesarbeitsgericht aber nicht etwa individuell aus dem Einzelarbeitsvertrag des Klägers, sondern wiederum rechtsfehlerhaft aus der Rechtskraft des Urteils vom 2. Februar 1971. Danach war aber der Kläger nur mit Tätigkeiten zu beschäftigen, die der VergGr. III BAT entsprachen. Darüber hinaus reichte es nach altem Recht aus, daß der Kläger nur in einem nicht unbeachtlichen Umfang, d.h. mit mindestens 5 % seiner gesamten Tätigkeit, mit der VergGr. III BAT a.F. entsprechenden Tätigkeiten befaßt werden mußte, um tarifgerecht beschäftigt zu werden. Mit der Ausübung von höherwertigen Tätigkeiten in einem solchen Umfang konnte er aber immer dann nicht die höhere Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 8 BAT erreichen, wenn er nicht mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge zu erledigen hatte, die diesen Tätigkeitsmerkmalen entsprachen, da für den Klagezeitraum ab 1. Januar 1975 § 22 BAT in der Neufassung des 37. Änderungstarifvertrages galt. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts folgt damit auch aus der Gestaltung seines Arbeitsvertrages aufgrund des Urteils vom 2. Februar 1971 kein Anspruch des Klägers, in einem Umfang mit höherwertigen Tätigkeiten beschäftigt zu werden, die eine Eingruppierung in VergGr. II a Fallgruppe 8 BAT im Zusammenhang mit § 22 BAT in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung rechtfertigen. Tatsächlich stellt auch das Landesarbeitsgericht fest, daß der Kläger nicht in dem verlangten Umfang von mindestens der Hälfte der Arbeitszeit höherwertige Aufgaben erfüllte. Der Kläger war also danach am 1. Januar 1975 nicht mit zeitlich der Hälfte seiner Gesamttätigkeit mit Arbeitsvorgängen beschäftigt, die der höheren Vergütungsgruppe entsprachen. Er hatte auch hierauf aufgrund des Ausspruches in dem Urteil vom 2. Februar 1971 keinen Anspruch, da es nach den früheren Tätigkeitsmerkmalen im Zusammenhang mit der früheren Fassung des § 22 BAT ausreichte, wenn er überhaupt mit höherwertigen Tätigkeiten in nicht unbeachtlichem Umfang befaßt war. Das Vorprozeßurteil beruht damit auch nicht darauf, daß der Kläger zur Hälfte oder mehr mit höherwertigen Tätigkeiten beschäftigt wurde. Damit konnte weder aus der Rechtskraft noch etwa aus einer Präjudizwirkung des Vorprozeßurteils geschlossen werden, daß dem Kläger nunmehr als auszuübende

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -

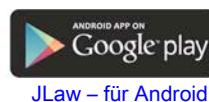


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tätigkeit Aufgaben zustanden, die die Tätigkeitsmerkmale der jetzigen VergGr. II a Fallgruppe 8 BAT i.V. mit § 22 BAT n.F. erfüllen. Vielmehr wurde durch den 37. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 17. März 1975 die Einfügung der Fallgruppe 8 in VergGr. II a BAT nur zusammen mit der Neufassung des § 22 BAT vorgenommen, so daß keinesfalls jeder Arbeitnehmer, der früher Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT hatte, nunmehr auch Anspruch auf Vergütung nach VergGr. II a BAT erwarb. Vielmehr muß stets neu geprüft werden, ob die Voraussetzungen auch für die Neufassung von § 22 BAT ab 1. Januar 1975 vorlagen.

Obwohl diese Prüfung durch das Landesarbeitsgericht, die es zunächst auch vorgenommen hat, zu dem Ergebnis führte, daß der Kläger weder die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a Fallgruppe 1 - später 1 a - noch der Fallgruppe 8 BAT erfüllte, war die Klage danach noch nicht abzuweisen. Mit Recht wendet nämlich der Kläger demgegenüber ein, daß das Landesarbeitsgericht zu Unrecht eine Gesamtbetrachtung aller Arbeitsvorgänge abgelehrt hat. § 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT bestimmt aber in der ab 1. Januar 1975 geltenden Fassung ausdrücklich: "Kann die Erfüllung einer Anforderung in der Regel erst bei der Betrachtung mehrerer Arbeitsvorgänge festgestellt werden (z.B. vielseitige Fachkenntnisse), sind diese Arbeitsvorgänge für die Feststellung, ob diese Anforderung erfüllt ist, insoweit zusammen zu beurteilen." Damit soll sichergestellt werden, daß auch diejenige Qualifizierung berücksichtigt wird, die sich aus mehreren Tätigkeiten ergibt, welche nebeneinander ausgeübt werden. Es kann sich dann aus der Summierung die Erfüllung bestimmter tariflicher Merkmale, wie einer besonderen Bedeutung der Tätigkeit oder eines besonderen Maßes an Verantwortung einer Tätigkeit, ergeben. Das gilt auch für die Frage, ob die Tätigkeit eines Angestellten einen sog. "akademischen Zuschnitt" hat, nachdem der Kläger sich auf Vorhalt in der Revisionsinstanz ausdrücklich darauf berufen hat, daß sich der akademische Zuschnitt seiner Tätigkeit gerade aus dem Zusammenhang der verschiedenen Aufgaben bei der Bearbeitung des Reduit-Gebäudes ergebe. Hierfür und für die Frage, ob der Kläger sich mit seiner Tätigkeit durch das Maß der Verantwortung erheblich



- 12 -

aus VergGr. III BAT heraushebt, ist deshalb vom Landes-
arbeitsgericht im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes
noch zu prüfen, ob die Tätigkeitsmerkmale der begehrten
Vergütungsgruppe durch die gesamte Tätigkeit des Ange-
stellten, d.h. durch die Summe aller seiner Arbeitsvorgänge,
erfüllt werden (vgl. BAG vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -
und vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 239/79 und 4 AZR 225/79 -,
[demnächst] AP Nrn. 49, 50, 51 zu §§ 22, 23 BAT 1975, die
beiden letzten auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung
des Gerichts bestimmt, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht wird dabei auch über die Kosten
der Revision mitzubefinden haben.

Dr. Neumann

Gossen

Dr. Etzel

Rudolf

Dr. Feller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)